

CH_VB JAAC 66.76 vom 30. November 2001

Bundesverwaltung, 2001-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_66.76__

FR: CH_VB JAAC 66.76 du 30 novembre 2001

IT: CH_VB JAAC 66.76 del 30 novembre 2001

Erwägungen

E. 1

- Une prolongation de convention doit servir à la recherche d'une solution négociée au conflit des parties, et non pas seulement à gagner du temps ou à éviter un régime sans convention (consid. 4.2). Krankenversicherung. Voraussetzungen der Verlängerung eines Tarifvertrages. Kein Erfordernis der Empfehlung der Preisüberwachung. Art. 47 Abs. 3 KVG. Art. 14 Abs. 1 PüG. - Auch eine Vertragsverlängerung stellt eine hoheitliche Preisfestsetzung dar. Trotzdem ist die Konsultation der Preisüberwachung bei der Vertragsverlängerung nicht erforderlich, da sie in diesem Zusammenhang bloss einen Formalismus darstellt und geeignet ist, künftige Vertragsverhandlungen zu erschweren (E. 2). - Ohne Belang ist im Zusammenhang mit einer Vertragsverlängerung, ob der Tarifvertrag deshalb nicht mehr wirksam ist, weil ein Vertragspartner (z. B. ein Kassenverband) den Vertrag (im Namen sämtlicher Verbandsmitglieder) gekündigt hat oder weil ein einzelnes Verbandsmitglied vom Vertrag zurückgetreten ist, und damit ein vertragsloser Zustand lediglich hinsichtlich dieses Mitglieds droht (E. 3). - Präzisierung der Rechtsprechung des Bundesrates hinsichtlich der Zulässigkeit einer Vertragsverlängerung: Vertretbar ist eine Vertragsverlängerung auch gegen den Willen einer Vertragspartei, wenn Tarifverhandlungen in aussichtsreichem Stadium abgebrochen wurden. Weiterhin Aussicht auf Erfolg haben Vertragsverhandlungen beispielsweise dann, wenn mit einem (neuen) Angebot der einen Vertragspartei gerechnet werden kann, falls die Gegenpartei Zahlenmaterial vorlegt, welches für eine angemessene Tarifierung erforderlich erscheint (E. 4.1). - Eine Vertragsverlängerung soll der autonomen Lösung des Konfliktes der Tarifpartner dienen und darf nicht lediglich dazu benutzt werden, um Zeit zu gewinnen oder vertragslose Zustände zu verhindern (E. 4.2). Assicurazione malattia. Condizione per la proroga di una convenzione tariffale. Non è necessaria la raccomandazione della Sorveglianza dei prezzi. Art. 47 cpv. 3 LAMal. Art. 14 cpv. 1 LSPr. - Anche la proroga di una convenzione tariffale costituisce una fissazione dei prezzi da parte dell'autorità. Ciononostante, nel caso di una proroga della convenzione tariffale non è necessaria la consultazione della Sorveglianza dei prezzi, poiché in un simile contesto questo rappresenta solo un formalismo e può rendere più difficili futuri negoziati contrattuali (consid. 2).

E. 2

Bevor die Exekutive eines Kantons einen Preis festsetzt oder genehmigt, der von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder von einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, hört sie nach Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG, SR 942.20) die Preisüberwachung an (VPB 56.44 E. 5a, VPB 56.45 E. 3a). Diese kann empfehlen, auf eine Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken. Dies gilt namentlich auch für die hoheitliche Festsetzung von Tarifen gemäss den Bestimmungen des KVG. Die Behörde

führt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an.

E. 3

Folgt sie ihr nicht, hat sie dies zu begründen (vgl. Rechtsprechung und Verwaltungspraxis zur Kranken- und Unfallversicherung [RKUV] 1/1997, S. 348 ff., E. II.4). Es ist im Folgenden zu prüfen, ob die Kantonsregierung auch bei einer Vertragsverlängerung gemäss Art. 47 Abs. 3 KVG verpflichtet ist, die Preisüberwachung zu konsultieren. Da es sich bei einer Verlängerung des Tarifvertrages ebenfalls um eine Tariffestsetzung handelt - denn mit der Vertragsverlängerung wird indirekt der bisherige Tarif für anwendbar erklärt - wäre nach dem Wortlaut von Art. 14 Abs. 1 PüG eine Anhörung der Preisüberwachung an sich vorgeschrieben. Im Gegensatz zu jenen Fällen, in welchen die Kantonsregierung einen neuen Tarif erlässt oder genehmigt, ist bei der Verlängerung eines bereits vorbestehenden Tarifvertrages indes nicht erneut zu prüfen, ob dieser mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang steht. Der Gesetzgeber hat vielmehr zu Gunsten des Vorrangs der vertraglichen Vereinbarung von Tarifen in Kauf genommen, dass ein verlängerter Vertrag nicht mehr in allen seinen Teilen den gesetzlichen Anforderungen und Zielsetzungen entspricht. Unter diesen Umständen erscheint eine Stellungnahme der Preisüberwachung wenig sinnvoll, setzt sich diese doch ausschliesslich mit materiellen Fragen auseinander, die den Tarif selbst betreffen, um vornehmlich allfällige Widersprüche zum Gesetz, insbesondere zum Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, aufzudecken. Eine Konsultation der Preisüberwachung wäre somit im Falle einer Vertragsverlängerung nach Art. 47 Abs. 3 KVG leerer Formalismus und widerspräche bereits daher dem Rechtssinn von Art. 14 PüG. Zu berücksichtigen gilt zudem, dass eine Empfehlung der Preisüberwachung geradezu kontraproduktiv sein könnte, indem sie künftige erfolgreiche Vertragsverhandlungen verhindern oder zumindest erschweren dürfte, wenn sich eine Vertragspartei durch die Stellungnahme der Preisüberwachung in ihrer Position bestärkt fühlte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.